

**Satzung des Bundesjugendwerkes
des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden
Stand 13.11.2009**

§ 1 Name und Sitz

Das Bundesjugendwerk des BFP (BJW) ist ein Werk des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP) mit Sitz in Erzhausen und wird juristisch von diesem vertreten.

§ 2 Ziele

Das Bundesjugendwerk des BFP dient auf der Grundlage der Bibel und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland jungen Menschen durch Förderung ihrer körperlichen, geistigen, geistlichen und sozialen Entwicklung.
Die Ziele des BJW sind die Verbreitung des christlichen Glaubens und die Förderung christlicher und sozialer Werte und Überzeugungen unter jungen Menschen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das BJW ist der Dachverband aller mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen befaßten Arbeitszweige, Gruppen und Werke des BFP. Sein Arbeitsbereich erstreckt sich auf Kinder- und Jugendarbeit, Jugendhilfe und außerschulische Jugendbildung.
- (2) Aufgaben sind im Besonderen:
 1. Belegung der lokalen, regionalen, überregionalen und internationalen Arbeit mit jungen Menschen.
 2. Gewinnen der Gemeinden für die Belange von jungen Menschen sowie Information über Möglichkeiten einer lokalen Arbeit.
 3. Überregionale Aus- und Weiterbildung der Kinder- und Jugendmitarbeiter in Seminaren und Schulungen sowie Motivation zur christlichen Kinder- und Jugendarbeit.
 4. Beschaffen, Sammeln und Auswerten von Material zur Themenausarbeitung und Freizeitgestaltung für junge Menschen.
 5. Organisation und Durchführung überregionaler Kinder- und Jugendfreizeiten, Begegnungen, Kinder- und Jugendtreffen, Seminaren und Arbeitstagen.
 6. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Kinder- und Jugendarbeiter und der Arbeiten mit jungen Volljährigen des BFP gegenüber dem Präsidium des BFP, anderen Jugendverbänden, staatlichen Institutionen und bei internationalen Kontakten.
 7. Koordination gemeinsamer Aktionen mit BFP-Werken und -Arbeitszweigen und anderen Kinder- und Jugendorganisationen im missionarischen, sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich.
 8. Betreiben von sozialtherapeutischen Einrichtungen und Durchführung sozialtherapeutischer Maßnahmen.
 9. Förderung von musischer und kultureller Jugendbildung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Das BJW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere durch Förderung der Jugendpflege. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des BJW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mitglieder sind
 - (a) - die bundesweit mit der Kinder- und Jugendarbeit befaßten Arbeitszweige des BFP;
 - (b) - die einzelnen Landesverbände der Kinder- und Jugendarbeit (Landesjugendwerke)
- (3) Auf Antrag können Mitglied werden:
 - alle Werke des BFP, die überregional tätig sind und die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Jungen Volljährigen berühren
 - überregional tätige Gruppen, Institutionen und Arbeitszweige in der Kinder- und Jugendarbeit, die nicht Mitglied des BFP sind, sofern das Präsidium des BFP zustimmt.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds nach § 5.3 kann jederzeit erfolgen und muß schriftlich erklärt werden.
- (5) Mitglieder nach § 5.2 können nicht ausgeschlossen werden. Der Ausschluß eines Mitglieds nach § 5.3 kann nur mit 2/3 Mehrheit der Bundesjugendvertretung beschlossen werden und muß vom Präsidium des BFP bestätigt werden. Die Bundesjugendleitung kann in begründeten Fällen das sofortige Ruhen einer Mitgliedschaft anordnen. In diesem Fall ist über den Ausschluß auf der nächsten Sitzung der Bundesjugendvertretung zu beschließen.

§ 6 Organe

Die Organe des BJW sind:

1. Die Bundesjugendvertretung,
2. die Bundesjugendleitung.

§ 7 Bundesjugendvertretung

- (1) Die Bundesjugendvertretung (BJV) ist das oberste Organ des BJW.
- (2) Die BJV setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder des BJW. Stimmberechtigt sind:
 - für die Mitglieder nach § 5 Abs 2 a bis zu 5 Vertreter,
 - für Mitglieder nach § 5 Abs 2 b bis zu 2 Vertreter,
 - für die Mitglieder nach § 5 Abs 3 einen Vertreter,
 - die Mitglieder der Bundesjugendleitung.
- (3) Die BJV wird von der Bundesjugendleitung einberufen und tritt mindestens im zweijährigen Rhythmus zusammen.

- (4) Die Aufgaben der BJV sind:
- Festlegung der jeweils vorrangigen Aufgaben des BJW als Richtlinie für die Mitglieder und die Bundesjugendleitung.
 - Wahl der Bundesjugendleitung.
 - Aufnahme neuer Mitglieder und erforderlichenfalls Beschluß über Ausschluß von Mitgliedern.
 - Aufsicht über die Arbeit der Bundesjugendleitung und Entlastung hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten.

§ 8 Bundesjugendleitung

- (1) Der Bundesjugendleitung (BJL) obliegt die Geschäftsführung des BJW auf der Grundlage der Beschlüsse der BJV.
- (2) Die BJL wird für 4 Jahre von der BJV gewählt und muß auf der folgenden BFP-Bundeskonferenz bestätigt werden.
- (3) Sie besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern.
- (4) Die Leiter der Mitglieder nach § 5 Abs 2 a sind Kraft ihres Amtes Mitglied der BJL.
- (5) Insgesamt soll die BJL aus maximal 10 Personen bestehen.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch freiwillige, regelmäßige Zuwendungen der Mitglieder, des BFP und durch Spenden.
- (2) Für die Kassenführung ist die BJL verantwortlich. Sie hat einmal jährlich dem Vorstand des BFP einen Rechenschaftsbericht zu geben.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Geplante Satzungsänderungen sind nur durch die BJV möglich. Sie erfordern eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten und bedürfen der Zustimmung des BFP-Präsidiums. Satzungsänderungen werden vorher in den Gremien der Arbeitszweige beraten.
- (2) Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern drei Wochen vor der beschließenden BJV-Sitzung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BJW kann nur durch die BJV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie muß von der BFP-Bundeskonferenz bestätigt werden.
- (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden oder dessen Rechtsnachfolger. In jedem Fall darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, religiöse Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.